

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsorganisationsordnung

der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen
Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsorganisationsordnung
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 4. September 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsorganisationsordnung der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. August 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 53 vom 29. August 2025), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird in der Aufzählung der Studiengänge nach dem Studiengangsnamen „Naturschutz- und Landschaftsökologie“ der Studiengangsname „Planetary Health“ als neue Zeile eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen

(1) Für die Studiengänge gemäß § 1 Absatz 2 gelten die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen in Verbindung mit dieser Prüfungsorganisationsordnung. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen regeln die Zugangsvoraussetzungen zum Studium, den Studienaufbau, etwaige Schwerpunktbildungen, den Umfang des Lehrangebots sowie die näheren Bestimmungen zur Organisation, Durchführung und Gewichtung von Prüfungen, sofern studiengangsspezifische Regelungen erforderlich sind. Jede studiengangsspezifische Prüfungsordnung enthält als Anlage einen Modulplan. Ergänzende Angaben zum jeweiligen Modulplan sind im entsprechenden Modulhandbuch erfasst, das jeweils semesteraktuell erstellt und durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters elektronisch veröffentlicht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den im Modulplan verankerten, weitere vorübergehend angebotene Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 8 bekannt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass ein im Modulplan verankertes Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Als triftiger Grund gilt insbesondere der unvorhergesehene Wegfall von Lehrpersonal für die Durchführung des Moduls. Der Prüfungsausschuss prüft die Gründe und die curriculare Unbedenklichkeit mit Blick auf die Akkreditierung des Studiengangs. Er stellt durch eine entsprechende Regelung sicher, dass Studierende, die sich im wegfallenden Wahlpflichtmodul bereits im Prüfungsverfahren befinden, innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist die ihnen gemäß studiengangsspezifischer Prüfungsordnung zustehenden Wiederholungsversuche wahrnehmen können. Nach Ablauf dieser Frist kann das Modul nicht mehr abgeschlossen werden. Die*der Studierende kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul wählen, ohne dass dies auf die Anzahl der in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelten möglichen Kompensationen im Wahlpflichtbereich angerechnet wird. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 8 bekannt gemacht.“

3. In § 8 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens drei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.“

4. In § 21 wird Absatz 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) Sofern im Modulplan nichts anderes vorgesehen ist, werden für die Bachelorarbeit 12 ECTS-LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum wird im Modulplan der jeweiligen Prüfungsordnungen gemäß § 4 geregelt. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin*dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss spätestens drei Tage vor dem vom Prüfungsausschuss ursprünglich festgelegten spätesten Abgabetermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters vergeben; in der Teilzeitvariante in der Regel zu Beginn des neunten Semesters.“

5. In § 23 wird Absatz 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) Sofern im Modulplan nichts anderes vorgesehen ist, werden für die Masterarbeit 30 ECTS-LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum wird im Modulplan der jeweiligen Prüfungsordnungen gemäß § 4 geregelt. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin*dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss spätestens drei Tage vor dem vom Prüfungsausschuss ursprünglich festgelegten spätesten Abgabetermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel zu Beginn des vierten Semesters vergeben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

M. Hartmann

Für den Dekan
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Prodekanin für Immobilien und Finanzen
Universitätsprofessorin Dr. Monika Hartmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juli 2026 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 18. August 2026.

Bonn, den 4. September 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch